

Newsletter

Inhalt

GEWOBA-Beschluss der BNetzA schärft die Anforderungen an eine Kundenanlage	2
Gesetzentwurf zur Förderung von Mieterstrom beschlossen	2
BGH ordnet Baltic Cable als Transportnetz ein und unterwirft es der deutschen Regulierung	3
Entwurf der KWK-Ausschreibungs-VO veröffentlicht	4
Fremdenverkehrsbeitragspflicht für Grundversorger in Bayern	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

GEWOBA-Beschluss der BNetzA schärft die Anforderungen an eine Kundenanlage

Die Einordnung der eigenen Versorgungsinfrastruktur in die energierechtlichen Kategorien eines Energieversorgungsnetzes oder einer (unregulierten) Kundenanlage ist nicht bloß für energieintensive Unternehmen und Wohnungsbauunternehmen wichtig. Denn diese Einstufung determiniert – oftmals in Kombination mit einer Stromlieferung an konzernverbundene Unternehmen – eine etwaige vertikale Integration mit der Folge u.a. der Pflicht zur Einhaltung der besonderen Rechnungslegungsvorschriften der buchhalterischen Entflechtung (Kontentrennung, Verbot der Konsolidierung und Offenlegung des Jahresabschlusses). Mit einer aktuellen Entscheidung der BNetzA lassen sich einige Voraussetzungen nun genauer beurteilen.

Die BNetzA befasste sich mit zwei Quartieren in Bremen einer Wohnungsbaugesellschaft, bei denen ein (konzerneigenes) Energieversorgungsunternehmen je ein Blockheizkraftwerk zur Versorgung der betreffenden Mehrfamilienhäuser mit Wärme und Strom errichten will. In einem Quartier von ca. 44.0000 qm sollen über die geplante Infrastruktur 457 Wohnungen in über 20 Gebäuden auf mehr als 10 Grundstücken versorgt werden. Der unterstellte durchschnittliche Stromverbrauch liegt bei knapp über 1 GWh pro Jahr. Die Ausmaße sind in dem anderen Quartier ähnlich.

Nach Auffassung der BNetzA handelt es sich bei den in Rede stehenden Versorgungskonstellationen nicht um Kundenanlagen, da die räumliche Ausdehnung und eine Wettbewerbsverzerrung einer solchen Einordnung entgegen stehe.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei Industriekonstellationen genau abzuwägen ist, ob sich die Maßstäbe und Wertungen übertragen lassen. Schließlich gibt es ebenso Entscheidungen, die bei hohen Energiemengen und wenigen Anschlussnehmern eine Einordnung als Kundenanlage ermöglichen. Diese Frage ist für betroffene Unternehmen gerade deswegen von erheblicher Bedeutung, da die Erhebung von Preisbestandteilen maßgeblich von der Versorgungskonstellation abhängt.

Gern besprechen wir die Auswirkungen für Ihre Situation individuell mit Ihnen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 - 1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Gesetzentwurf zur Förderung von Mieterstrom beschlossen

Die Bundesregierung hat am 26. April 2017 den Gesetzentwurf zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des EEG beschlossen. Zum Referentenentwurf vom 16. März 2017 (siehe Beitrag in Ausgabe 5/März 2017) wurden nochmals Anpassungen vorgenommen.

Mit dem Gesetz wird eine direkte Förderung von Mieterstrom aus Solaranlagen umgesetzt. Voraussetzung der Förderung ist, dass mindestens 40 % der Gebäudefläche Wohnraum

sind. Dies sah der Referentenentwurf noch nicht vor. Der Vermieter erhält je nach Anlagengröße einen Zuschlag zwischen 3,81 ct/kWh und 2,21 ct/kWh. Die EEG-Umlagepflicht für die Stromlieferung an den Letztverbraucher bzw. Mieter bleibt in voller Höhe bestehen. Für den restlichen Strom, der nicht vom Mieter abgenommen wird und ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, erhält der Anlagenbetreiber wie bisher die Einspeisevergütung nach dem EEG. Entgegen der Regelung im Referentenentwurf darf der Mieterstromvertrag grundsätzlich nicht Bestandteil eines Mietvertrages sein. Ausnahmen gelten nur bei kurzfristiger Überlassung von möbliertem Wohnraum sowie bei Studentenwohnheimen oder Pflegeheimen. Hinsichtlich der zeitgleichen Beendigung von Mietvertrag und Mieterstromvertrag wird jetzt auf die Rückgabe der Wohnung bei Beendigung des Mietvertrages abgestellt. Die bereits im Referentenentwurf vorgesehene Laufzeitbegrenzung des Mieterstromvertrags auf 1 Jahr plus Verlängerungsoption um 1 Jahr wurde übernommen. Ergänzt wurde noch, dass ein Kündigungsausschluss oder eine Beschränkung während der Dauer des Mietverhältnisses unwirksam ist. Die Preisobergrenze wurde von 95 % auf 90 % des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs abgesenkt.

Mira Langemann-Marquardt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Tel.: +49 89 5790 – 6786; E-Mail: mira.langemann-marquardt@de.pwc.com

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Tel.: +49 89 5790 – 6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

BGH ordnet Baltic Cable als Transportnetz ein und unterwirft es der deutschen Regulierung

Nachdem das OLG Düsseldorf die Gleichstromverbindungsleitung Baltic Cable bereits als „Transportnetz“ i.S.d. EnWG eingeordnet hatte, bestätigt der BGH in seiner Entscheidung vom 7. März 2017 nunmehr diese Rechtsauffassung und verpflichtet den Betreiber zur Zertifizierung als Transportnetzbetreiber nach deutschem Recht. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde wurde verworfen.

Der BGH bekräftigt damit die Ansicht der BNetzA und des OLG Düsseldorf, wonach es nicht allein auf die Belegenheit der Leitung im Inland ankommt. Denn gemäß § 109 Abs. 2 EnWG kann die nationale Regulierungsbehörde „Verhaltensweisen“ beurteilen, die sich auf den Geltungsbereich des EnWG und damit auf das Inland auswirken. Die im Streitfall in Frage stehenden Vorschriften über die Zertifizierung und Entflechtung von Transportnetzbetreibern nach dem EnWG dienen dem Zweck, die mit einer vertikalen Integration von Versorgungs- und Netzaktivitäten einhergehenden systemimmanenten Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Diskriminierung in der Ausübung des Netzgeschäfts zu vermeiden. Maßstab des § 109 Abs. 2 EnWG ist folglich die Frage, „ob aus der Tätigkeit eines Netzbetreibers Gefahren für den deutschen Energiemarkt drohen können. Dies wiederum ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn ein Unternehmen eine im Inland belegene Komponente eines Transportnetzes betreibt, der eine nicht unbedeutende Rolle für die inländische Energieversorgung zukommt.“

Damit steht im Ergebnis fest, dass einerseits die BNetzA für die Zertifizierung der Leitung und damit des Transportnetzes zuständig ist und dass der Betreiber die Entflechtungsvorgaben der §§ 8 bis 10e EnWG umzusetzen hat.

Gleichzeitig stellt der BGH fest, dass es für die Anwendbarkeit der deutschen Entflechtungsregelung und der Zuständigkeit der BNetzA nicht darauf ankommt, ob ggf. eine andere europäische Regulierungsbehörde ebenso zuständig sein könnte.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981 - 1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Entwurf der KWK-Ausschreibungs-VO veröffentlicht

BMWi legt Referentenentwurf für den neuen Förderungsrahmen für große KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme vor

KWK-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1.000 kW werden seit Anfang 2017 nicht mehr automatisch gefördert. Dem Vorbild im EEG folgend müssen sich auch KWK-Anlagenbetreiber nunmehr im Rahmen einer Ausschreibung um eine Förderung bewerben. Zur Regelung der Details hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) kürzlich einen Referentenentwurf der Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme vorgelegt.

Zwar wird die Förderung auch weiterhin in Form einer festen Zuschlagszahlung in Cent pro Kilowattstunde gewährt. Die Höhe der Zuschlagszahlung wird jedoch zukünftig über Ausschreibungen ermittelt. Der Höchstwert in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen beträgt 7,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom und in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme 12,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom.

Die Förderdauer richtet sich nach den sogenannten Vollbenutzungsstunden (VBh): Für KWK-Anlagen ergibt sich so eine Förderung von mindestens 10 Jahren, für innovative KWK-Systeme mindestens 15 Jahre.

Die ersten Ausschreibungen sollen am 1. Dezember 2017 erfolgen und von der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle durchgeführt werden.

Das BMWi sieht in der wettbewerblichen Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen eine Chance, die Ausbauziele kostengünstig zu erreichen und die Kostentransparenz der Förderung zu erhöhen. Die ähnlich geregelten Ausschreibungen im EEG-Bereich wurden zwischenzeitlich laut Pressemitteilung vom 15. Mai 2017 vom zuständigen Staatssekretär Baake als Erfolg gewertet.

Derzeit werden die Stellungnahmen der Verbände ausgewertet. Der Bundestag muss der Verordnung noch zustimmen.

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt und Partner, Tel.: +49 30 26364797
E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

Dr. Melanie Meyer, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 26362094
E-Mail: melanie.meyer@de.pwc.com

Fremdenverkehrsbeitragspflicht für Grundversorger in Bayern

Mit Urteil (Az.: 4 BV 16.1970) vom 5. April 2017 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass der Strom-Grundversorger auch dann Fremdenverkehrsbeiträge bezahlen muss, wenn er keine Niederlassung im Gemeindegebiet hat.

Fremdenverkehrsbeiträge können aufgrund gemeindlicher Satzung erhoben werden. Voraussetzung der Beitragspflicht von ortsfremden Personen ist eine objektiv verfestigte Beziehung zum Gemeindegebiet. Nach Auffassung des BayVGH ist eine derartige Beziehung nicht schon deshalb gegeben, weil ein Stromlieferant das Niederspannungsnetz nutze. Vielmehr ergebe sich die Beziehung aus der Grundversorgungspflicht. In jedem Fall müsse dem Unternehmen durch den Fremdenverkehr ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen. Sehe die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vor, dass für die Ermittlung dieses Vorteils die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung ist, müsse die Gemeinde die Höhe der jeweiligen Stromkosten und den darauf entfallenden Fremdenverkehrsanteil zumindest im Ansatz personen- und betriebs- bzw. branchenbezogen ermitteln. Diese Anforderung sei erfüllt, wenn die Gemeinde die Summe aller - auf Stromlieferungen des Unternehmens beruhenden – zusätzlichen Stromkosten, welche dadurch entstehen, dass auswärtige Besucher in der Gemeinde Wohnräume nutzen, Waren erwerben und Dienstleistungen einschließlich der kommunalen Tourismusangebote in Anspruch nehmen, bilde und zum Gesamtumsatz des Unternehmens im Gemeindegebiet ins Verhältnis setze.

Clara Baudisch, Rechtsanwältin, Tel.: +49 89 - 5790-6242
E-Mail: clara.baudisch@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.